

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Dorsten im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I über Kotosgarn für die Firma Stevens & Schürholz zu Hochfeld; dem Hauptsteueramt zu Burg die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitſcheinen I über Mineralöl und dem Steueramt I. zu Olag im Bezirk des Hauptzollamts zu Mittelwalde die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I über unbearbeitete Tabakblätter für das Privatcredittlager des Cigarrenfabrikanten Hämerfeld zu Olag.

Die bisher selbständige Zuckerversteuerung zu Aſcherleben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist mit dem Steueramt I. zu Aſcherleben verbunden worden. Diefelbe ist nur noch für die Zuckerversteuerung zu Aſcherleben zuständig. Für die bisher der Zuckerversteuerung zu Aſcherleben zugewiesene Zuckerversteuerung zu Königsau ist ferner die Zuckerversteuerung zu Ermsleben zuständig.

Die dem Steueramt II. zu Eutin im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt i. S. beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I sowie von Begleitzetteln über das für den Mühlenbesitzer B. Hahn zu Neumühle eingehende ausländische Getreide ist zurückgezogen worden.

Das Steueramt II. zu Stahm im Bezirk des Hauptsteueramts zu Elbing ist aufgehoben worden.

Die Nebenzollämter II. zu Neu-Biesun im Bezirk des Hauptzollamts zu Strassburg in W.-Pr. und zu Reibitz im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn sind in Nebenzollämter I., die Steuerämter II. zu Driesen im Bezirk des Hauptzollamts zu Strassburg in W.-Pr. und zu Karl-Friedland und Zempelburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Deutsch-Krone in Steuerämter I., sowie das Steueramt I. zu Bischofswerder im Bezirk des Hauptzollamts zu Strassburg in W.-Pr. in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Im Königreich Bayern.

Das Nebenzollamt Zweibrücken im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau ist zur Erledigung von Begleitſcheinen I über Reisegehalt ermächtigt worden.

Im Königreich Sachsen.

Das Nebenzollamt I. zu Schöna im Bezirk des Hauptzollamts zu Schandau ist zur Erledigung von Begleitſcheinen I über solche Durchgangsgüter ermächtigt worden, welche für die in Herrnhutschen gelegene Filiale der Dresdener Nähmaschinenfabrik bestimmt sind.

Im Herzogthum Anhalt.

Dem Steueramt zu Cöthen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen II über Tabakblätter beigelegt worden.